

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00007 vom 1. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00007 du 1 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00007 del 1 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

1. September 2024 gingen bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich per E-Mail ( Urk. 11/26) von Dr.

med. Y.\_\_\_\_, Facharzt für Allge meine Innere Medizin, versandte Dokumente betreffend die Versicherte (Ärztliche Zeugnisse [ Urk. 11/18-20, Urk. 11/22-25 ], Formular «Arztzeugnis betref fend Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen» [ Urk. 11/21 ] ) ein.

Mit Schreiben vom 17. September 2024 ( Urk. 11/17) teilte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich der Versicherten

den Eingang dieser Dokumente mit . Weiter wurde die Versicherte auf die Einstellungsverfügung vom 19. August 2024 hingewiesen . Da unklar sei, ob sie -

die Versicherte

- mit der Einreichung des vorge nannten Dokuments sinngemäss Einsprache gegen diese Verfügung habe erheben wollen , habe sie dies bis spätestens am 21. Oktober 2024 schriftlich mitzuteilen mit einem klaren Antrag und einer Begründung. Sollte sie bis zum 21. Oktober 2024 keinen klaren Antrag stellen und keine Begründung liefern, werde auf ihre Einsprache infolge Formfehler nicht eingetreten.

Mit Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2024 trat die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich auf die am 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.